

~~Editionen / Sourcedocuments~~

»Ist es möglich, bis zum 18. Juli etwas für unwahr
und von da an für wahr zu halten?«

Neue Quellen zur Rezeption des Unfehlbarkeitsdogmas
in Württemberg

herausgegeben von Hubert Wolf

Abstract

The question of how the dogma of Papal Infallibility was received in Württemberg has been difficult to answer. Main personages like Bishop Hefele or his former colleague Kuhn, the "Tsar" of the Tübingen Catholic Theological Faculty, destroyed their papers themselves, the files of the Stuttgart Ministry of "Cult" were burnt in wartime. By presenting new material, this edition tries to make three points: 1. In spite of internal papers urging the minister openly to support Bishop Hefele in his refusal to accept the new dogma, the Stuttgart government was not willing to do so. Civil servants arguing on the lines of the old German State-Church laws failed to impress the new Minister von Geßler. 2. This lack of Government support makes Hefele's submission to the dogma understandable. An article in the liberal "Allgemeine Zeitung" was only the last incentive for Hefele to publish a declaration to his clergy which had been prepared long before. 3. Throughout the crisis, Bishop and Faculty worked closely together. The Faculty remained silent in order not to compromise Hefele's position, but this was no silent consent to the dogma. After the definition of 1870, they were unable to believe something to be true which they had regarded as untrue before.

Die Frage nach der Rezeption der dogmatischen Konstitution »Pastor aeternus«¹, mit der das I. Vatikanische Konzil am 18. Juli 1870 in feierlicher Sitzung den universellen Jurisdiktionsprimat und die Unfehlbarkeit des römischen Papstes definierte², im Königreich Württemberg hat Zeitgenossen und historische Forschung gleichermaßen intensiv beschäftigt³. Dies vor allem aus drei Gründen: Zum einem erreichte die Rolle

¹ Lateinisch-deutscher Text bei DH 3050–3075.

² Vgl. Roger Aubert, *Vaticanum I, Geschichte der ökumenischen Konzilien 12, Mainz (Grünewald) 1965*; August B. Hasler, *Pius IX. (1846–1878), päpstliche Unfehlbarkeit und 1. Vatikanisches Konzil. Dogmatisierung und Durchsetzung einer Ideologie, Päpste und Papsttum 12, Stuttgart (Hiersemann) 1977*; Klaus Schatz, *Vaticanum I, 3 Bde., Konziliengeschichte Reihe A: Darstellungen, Paderborn (Schöningh) 1992–1994*.

³ Eine vollständige Übersicht über die Literatur ist in diesem Rahmen nicht möglich; vgl. dazu grundsätzlich die umfangreiche Bibliographie bei Hubert Wolf (Hg.), *Zwischen Wahrheit und Gehorsam. Carl Joseph von Hefele (1809–1893), Ostfildern (Schwaben-*

des Tübinger Kirchenhistorikers und späteren Rottenburger Bischofs Carl Joseph von Hefele (1809–1893)⁴ die Gemüter. Auf dem Konzil selbst galt er als einer der entschiedensten Gegner des Unfehlbarkeitsdogmas⁵, dennoch unterwarf er sich – wenn auch als letzter der deutschen Bischöfe – am 10. April 1871 den vatikanischen Beschlüssen⁶. Dann gab das Verhalten der Tübinger Katholisch-Theologischen Fakultät Anlaß zur Diskussion; die Theologen, die seit 1817 keine Möglichkeit zur Kontroverse ausgelassen hatten, verschwiegen das neue Dogma. Es kam in ihren Lehrveranstaltungen und Publikationen der siebziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts einfach nicht vor. Man fragte sich: Was bedeutet das Schweigen der Tübinger? Lehnten sie sich durch ihr Schweigen gegen das neue Dogma auf oder akzeptierten sie es schweigend?⁷ Schließlich wurde das Ausbleiben eines Kulturkampfes in Württemberg allgemein bemerkt, da dem Königreich im Gegensatz zu den meisten deutschen Ländern eine heftige Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat erspart blieb⁸.

So groß das Interesse an den Vorgängen in Württemberg im Kontext der Unfehlbarkeitsfrage war und ist, so problematisch stellt sich die Überlieferungslage dar. Die einschlägigen Quellen der drei in die Rezeptionsgeschichte des neuen Dogmas am meisten involvierten Institutionen respektive Personen sind leider nicht auf uns gekommen. Die Akten der für Kirchenfragen zuständigen staatlichen Behörde, des Kultministeriums in Stuttgart, wurden ein Opfer der Bomben des II. Weltkrieges⁹. Der Rottenburger Bischof Hefele hat fast seinen ganzen schriftlichen Nachlaß selbst den Flammen übergeben – ein für einen ehemaligen Kirchenhistoriker geradezu unverzeihlicher Schritt! Übrig geblieben sind lediglich einige

verlag) 1994, 314–322. Zur Reaktion in der zeitgenössischen Publizistik vgl. Barbara Schöler, Hefele im Urteil der nichtkirchlichen Presse in der Zeit von 1863–1893, ebd. 102–223.

⁴ Vgl. August Hagen, Karl Joseph Hefele, in: ders., Gestalten aus dem schwäbischen Katholizismus, Bd. 2, Stuttgart (Schwabenverlag) 1950, 7–58; Rudolf Reinhardt, Karl Joseph von Hefele (1809–1893), in: Heinrich Fries/Georg Schwaiger (Hg.), Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert, Bd. 2, München (Kösel) 1975, 163–211; Wolf (Hg.), Wahrheit.

⁵ Vgl. vor allem seine Schrift *Causa Honorii Papae*, Neapel 1870 und die verschiedenen deutschen Übersetzungen. Vgl. auch Klaus Schatz, Kirchenbild und päpstliche Unfehlbarkeit bei den deutschsprachigen Minoritätsbischöfen auf dem I. Vatikanum, *Miscellanea Historiae Pontificiae* 40, Rom (Universit  Gregoriana Editrice) 1975, 380–420.

⁶ Faksimile des Unterwerfungsschreibens Hefeles »An den hochw rdigen Clerus« vom 10. April 1871 bei Wolf (Hg.), Wahrheit, nach S. 155.

⁷ Vgl. Hubert Wolf, Indem sie schweigen stimmen sie zu? Die T binger Katholisch-Theologische Fakult t und das Unfehlbarkeitsdogma, in: ders. (Hg.), Wahrheit 78–101.

⁸ Vgl. demn chst Hubert Wolf, W rttemberg als Modell f r die Beilegung des Kulturkampfes in Preu en? Erscheint in: RJKG 15, 1996.

⁹ Vgl. Rudolf Reinhardt, Quellen zur Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakult t T bingen, in: ThQ 149, 1969, 369–388, hier 369 f.

»harmlose« und ungefährliche Predigten¹⁰. Daß die erhalten gebliebenen »offiziellen« Akten des Rottenburger Ordinariates auf unsere brisante Thematik so gut wie nicht eingehen und daher das Fehlen des Nachlasses Hefele nicht kompensieren können, überrascht nicht. Gefährliche Fragen wurden privatim und konfidentuell besprochen und fanden in offiziellen Sitzungsprotokollen der Diözesanverwaltung beziehungsweise des Domkapitels, das im Bistum Rottenburg in Personalunion das Generalvikariat bildete, selbstredend keinen Niederschlag. Ähnliches gilt für die Niederschriften der Sitzungen der Tübinger Katholisch-Theologischen Fakultät, die in dieser Zeit ohnehin recht knapp ausfallen¹¹. Bei der eindeutig dominierenden Rolle, die der Senior der Fakultät Johannes Evangelist Kuhn (1806–1887)¹² in der akademischen Sozietät spielte – seine Kollegen nannten ihn bezeichnenderweise nur »Fakultätszaren«, »Kalif« oder »Pasha«¹³ – ist das völlige Fehlen seines Nachlasses kaum zu verschmerzen. Offenbar hat Kuhn, darin seinem Freund und langjährigen Tübinger Kollegen Hefele folgend, seine Papiere ebenfalls verbrannt, um für die Nachwelt möglichst viele Spuren seiner ablehnenden Haltung in Sachen Infallibilität des Papstes zu verwischen¹⁴.

Nicht zuletzt aufgrund dieser problematischen Quellenlage sind eine Reihe von Fragen im Kontext der Rezeption des Unfehlbarkeitsdogmas in Württemberg von der Forschung wiederholt äußerst kontrovers diskutiert worden¹⁵. Zahlreiche Hypothesen wurden aufgestellt, für die zwar eine Reihe von plausiblen Gründen angeführt werden konnten, den schriftlichen Beweis schwarz auf weiß mußten die Kontrahenten jedoch meist schuldig bleiben. Im Vordergrund des Interesses stand dabei sowohl der interne Meinungsbildungsprozeß der drei relevanten Institutionen Staat (Kultministerium), Kirche (Bischof Hefele) und Fakultät als auch die Abstimmung des praktischen Verhaltens zwischen diesen Größen. Konkret wurde etwa gefragt:

¹⁰ Vgl. Rudolf Reinhardt, Der Nachlaß des Kirchenhistorikers und Bischofs Karl Joseph von Hefele (1809–1893), in: ZKG 82, 1971, 361–372.

¹¹ Vgl. Universitätsarchiv Tübingen, Katholisch-Theologische Fakultät 184 (Sitzungsprotokolle).

¹² Vgl. Hubert Wolf, Ketzler oder Kirchenlehrer? Der Tübinger Theologe Johannes von Kuhn (1806–1887) in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit, VKZG. B 58, Mainz (Grünwald) 1992.

¹³ Nachweise ebd. 357–360.

¹⁴ Ebd. 7.

¹⁵ Vgl. Anm. 3. Hingewiesen sei hier nur auf die jüngste Kontroverse zwischen Karl Joseph Rivinius und Rudolf Reinhardt über die Rolle der Stuttgarter Regierung im Zusammenhang mit Hefeles Unterwerfung: Karl J. Rivinius, Die Haltung Bischof Hefeles und die der württembergischen Regierung zur Unfehlbarkeit des Papstes, in: Walter Brandmüller u. a. (Hg.), *Ecclesia Militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte*. Remigius Bäumer zum 70. Geburtstag gewidmet, Bd. 1, Paderborn (Schöningh) 1988, 445–490; Rudolf Reinhardt, Noch einmal: Carl Josef Hefele und das Vaticanum I, in: ZKG 101, 1990, 385–396.

1. Wie stand die Stuttgarter Regierung zum Unfehlbarkeitsdogma? Würde sie dessen Promulgation in der Diözese durch den Bischof erlauben oder aus politischen Gründen (eine – wenn auch nur implizite – Dogmatisierung des »Syllabus errorum« hätte ein unfehlbares katholisches Verdikt gegen die moderne Gesellschaft und den ihr korrespondierenden Staat bedeutet und es katholischen Staatsbürgern unmöglich gemacht, am württembergischen Staatswesen weiter positiv mitzuwirken) verbieten? Und vor allem: Würde Stuttgart seine schützende Hand über den Rottenburger Bischof sowie diejenigen Theologieprofessoren und Geistlichen halten, die bei ihrer öffentlich ablehnenden Haltung gegen das Unfehlbarkeitsdogma blieben?

2. Was bedeutet das Schweigen der Tübinger Fakultät, die das Unfehlbarkeitsdogma fast ein Jahrzehnt lang mit keinem Wort in den Mund nahm? Kam dadurch ein tacitus consensus oder ein stummer Protest zum Ausdruck?

3. Warum unterwarf sich Bischof Hefele nach neunmonatigem Zögern am 10. April 1871 doch den vatikanischen Dekreten? Hatte er seinen Schritt mit Fakultät und Regierung abgestimmt oder war er gar von Stuttgart dazu gedrängt worden?

Die bisherige Forschungsgeschichte macht deutlich, daß Antworten auf all diese Fragen nicht durch noch so phantasievolle Kombinationen und Hypothesen, sondern lediglich durch gezielte Suche nach neuen Quellen gefunden werden können. Dazu möchte die vorliegende Edition ein erster Beitrag sein, der zeigt, daß die Ressourcen noch lange nicht ausgeschöpft sind. Da die Dokumente weitgehend für sich sprechen, wird hier auf eine eingehendere Interpretation und Kommentierung verzichtet; Hinweise auf ihren Entstehungszusammenhang sowie die oben aufgeworfenen Fragen, die sie einer Beantwortung näher bringen, mögen in diesem Rahmen genügen.

Die *Dokumente I bis III* informieren über den internen Meinungsbildungsprozeß in der Stuttgarter Regierung. Der neue württembergische Kultminister Theodor von Geßler (1824–1886)¹⁶, seit Mai 1870 im Amt, fordert im August desselben Jahres beim Katholischen Kirchenrat¹⁷ ein Gutachten über das mögliche Verhalten der Regierung dem neuen Dogma gegenüber an. Die Argumentation dieser ausschließlich mit Katholiken besetzten Mittelbehörde ist eindeutig: Das neue Dogma darf in Württemberg nicht publiziert werden, da es nicht legitime (mangelnde Freiheit der Konzilsberatungen, bloßer Mehrheitsbeschluß statt moralische Einstimmigkeit) zustande gekommen ist und dem deutschen Staatskirchenrecht,

¹⁶ Vgl. P. Stälin, Theodor von Geßler, in: ADB 49, 335 f.

¹⁷ Eine Gesamtdarstellung des »Katholischen Kirchenrates« fehlt und stellt ein dringendes Desiderat der Forschung dar. Vgl. vorläufig August Hagen, Geschichte der Diözese Rottenburg, Bd. 1, Stuttgart (Schwabenverlag) 1956, 53–56.

das in der Tradition der Reformkonzilien von Konstanz und Basel steht, eindeutig widerspricht. Ein möglicher Weg, die Promulgation von »Pastor aeternus« in Württemberg zu verhindern, wäre die Verweigerung des königlichen Plazet. Für unseren Zusammenhang ist aber viel entscheidender, daß die Ministerialbürokratie den Minister zu einer eindeutigen öffentlichen Stellungnahme gegen das Unfehlbarkeitsdogma auffordert. Diese Kundmachung soll die völlige Übereinstimmung von Staat und Kirche in Württemberg in Sachen Unfehlbarkeit verdeutlichen, Bischof Hefele in seiner oppositionellen, »erleuchteten und mutvollen« Haltung gegen das neue Dogma stärken – indem ihm staatlicher Schutz gegen römische Repressionen und Sanktionen in Aussicht gestellt wird – und dissentierende Theologieprofessoren und Seelsorgsgeistliche staatskirchenrechtlich absichern.

Diese Ansicht des Katholischen Kirchenrates hat sich in der Stuttgarter Regierung offenbar nicht durchgesetzt, denn eine entsprechende öffentliche Proklamation des Kultministers oder gar des Königs sucht man vergeblich¹⁸. Damit kann in der erst jüngst wieder heftig entbrannten Kontroverse¹⁹ um die Rolle der württembergischen Regierung im Zusammenhang mit der Unterwerfung Hefeles zumindest soviel gesagt werden: Die von der zuständigen Behörde, dem Katholischen Kirchenrat, geforderte öffentliche Unterstützung des antivatikanischen Kurses des Rottenburger Bischofs durch die staatliche Administration blieb aus. Dadurch fehlte Hefele der wichtigste Bundesgenosse im Kampf gegen die römische Kurie, was seine spätere Unterwerfung zumindest begünstigt haben dürfte.

Dokument IV bringt jedoch noch mehr Klarheit in diese äußerst umstrittene Frage. In seinem 1887 erschienenen Altkatholizismusband hatte Johann Friedrich von Schulte (1827–1914)²⁰, selbst Altkatholik, hinsichtlich der Unterwerfung Hefeles die These aufgestellt: »Es war also einfach die K. Württembergische Regierung, welche den Fall dieses letzten deutschen Bischofs verschuldet hat«²¹. Ohne einer monokausalen Erklärung zu verfallen, hat Rudolf Reinhardt in seinem Lebensbild Hefeles, das 1975 in den »Katholischen Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert« erschien, in der mangelnden Unterstützung durch die Regierung ebenfalls einen Hauptgrund für die Unterwerfung des Rottenburger Bischofs gesehen²². Karl J. Rivinius glaubte 1988 indes mit einem Brief des württem-

¹⁸ Rivinius, Haltung 466.

¹⁹ Vgl. Anm. 15.

²⁰ Vgl. seine Autobiographie: Johann Friedrich von Schulte, Lebenserinnerungen, 3 Bde., Gießen (E. Roth) 1908/09.

²¹ Johann Friedrich von Schulte, Der Altkatholizismus. Geschichte seiner Entwicklung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in Deutschland, Gießen (E. Roth) 1887, 235.

²² »Jede ernsthafte Auseinandersetzung mit der römischen Kurie konnte Hefele nur mit Hilfe der württembergischen Regierung durchstehen. Es zeigte sich aber, daß von dieser Seite nichts zu erwarten war. Im Gegenteil: man legte ihm nahe, die Dekrete zu verkünden, wenn er sich irgendwie dazu in der Lage sehe. Es scheint, als sei gerade da Zurück-

bergischen Kultminister Geßler an Hefeles vom 3. April 1871 einwandfrei beweisen zu können, »daß die Regierung Württembergs Bischof Hefeles bei seiner Entscheidung ... völlig freie Hand gelassen hat«²³.

Der hier vorgelegte Brief des äußerst gut informierten evangelischen Theologen Karl Grüneisen (1802–1878)²⁴ an den Kunsthistoriker und Juristen Karl Schnaase (1798–1875)²⁵ belegt dagegen, daß Hefeles offenbar unmittelbar vor seiner Unterwerfung vom 10. April 1871 den Schutz der Regierung in einem persönlichen Gespräch mit Kultminister Geßler gesucht – und nicht erhalten hat. Man war in Stuttgart nicht bereit, Hefeles Weg in den Altkatholizismus (das hätte ein »Zusammengehen mit Döllinger« auf lange Sicht bedeutet) zu unterstützen. Wenn »völlig freie Hand lassen« soviel wie »im Regen stehen lassen« oder »Obödienzenzug« bedeutet – und nichts anderes legt der Grüneisenbrief nahe – dann ist der Weg zu Reinhardts Interpretation, wonach »gerade das Zurückweichen der Regierung für den Bischof zum entscheidenden Argument« für seine Unterwerfung gewesen sei, nicht weit. Einem Bischof, der den Schutz des Staates gegen Rom vergeblich sucht, bleibt kaum mehr eine andere Möglichkeit, als sich zu unterwerfen, um »überleben« zu können. Denn woher, wenn nicht aus Stuttgart, hätte für den bedrängten Hefeles Hilfe kommen sollen?

Wenn auch die Gewichtung der einzelnen Motive, die schließlich zur Unterwerfung Hefeles führten, nicht eindeutig ausfallen dürfte, so kann die Frage nach dem Zeitpunkt als geklärt angesehen werden: ein für ihn sehr peinlicher Artikel in der »Allgemeinen Zeitung« vom 8. April 1871, in dem ihm eine endgültige Ablehnung des Unfehlbarkeitsdogmas unterstellt wird, wurde für den Rottenburger Bischof zum Auslöser für seinen Schritt²⁶. Man gewinnt fast den Eindruck, daß er auf einen solchen Anlaß, sich unterwerfen zu können, gewartet hat, nachdem ihm klar geworden war, daß König und Regierung ihn im Falle fortdauernder Opposition nicht gegen römische Maßnahmen in Schutz nehmen würden. Daher war sein Schreiben an den Hochwürdigen Klerus vom 10. April 1871, mit dem er die vatikanischen Dekrete in seiner Diözese verkündete, auch kein unüberlegter Schnellschuß des impulsiven Hefeles. Vielmehr belegt *Dokument V*, ein Brief Hefeles an den Herausgeber des »Deutschen Volks-

weichen der Regierung für den Bischof zum entscheidenden Argument geworden.« Reinhardt, Hefeles (Anm. 4) 199; wörtliche Wiederholung bei Reinhardt, Noch einmal (Anm. 15) 386.

²³ Rivinius, Haltung (Anm. 15) 467. Allerdings bleibt Rivinius den Nachweis für diesen Brief vom 3. April 1871 schuldig. Die zugehörige Anmerkung 61 verweist lediglich auf ein Briefkonzept Geßlers vom 21. März 1875 hin. Auch der dortige Hinweis auf Anlage I führt nicht weiter.

²⁴ Vgl. I. Hartmann d.Ä., Karl Grüneisen, in: ADB 10, 36–37.

²⁵ Vgl. von Donop, Karl Schnaase, in: ADB 32, 66–73.

²⁶ Vgl. Schüler, Presse (Anm. 3) 154–162.

blatts«, Dr. Stephan Uhl (1824–1880)²⁷, vom 10. April 1871 – dem Tag seiner Unterwerfung – daß der Rottenburger Bischof sein Vorgehen mit der Tübinger Katholisch-Theologischen Fakultät, namentlich mit seinem alten Vertrauten Kuhn, abgestimmt hatte. Dieser hatte offenbar sogar das Unterwerfungsschreiben im Konzept Korrektur gelesen.

Die Hintergründe dieser engen Kooperation zwischen Bischof und Fakultät wurden jüngst ausgiebig analysiert. Daher genügt es hier, die wichtigsten Ergebnisse zu resümieren: Die Rechnung war simpel – und sie ging auf, auch wenn sie von Bischof und Fakultät einen hohen Preis verlangte: Hefele unterwirft sich dem neuen Dogma verkläusliert. Die Fakultät hält sich mit Äußerungen nicht nur zu diesem Schritt zurück und nimmt zur Infallibilitätsfrage überhaupt nicht Stellung. Dadurch entsteht kein öffentliches Ärgernis und somit kein Handlungsbedarf; der Bischof muß die Fakultät nicht fragen, ob sie das neue Dogma glaubt oder nicht. Und seine ehemaligen Kollegen müssen nicht mit ›Nein‹ antworten. Wenn es in Württemberg in der Unfehlbarkeitsfrage ruhig bleibt, wird Rom sich ebenfalls zufrieden geben und weder eine formelle Unterwerfung der Fakultät noch eine Rücknahme der modifizierten Verkündigung des Dogmas durch den Bischof verlangen²⁸.

Die enge Verbindung der Fakultät mit ihrem Bischof wird auch aus den *Dokumenten VI und VII*, zwei Autographen Kuhns vom Sommer beziehungsweise Herbst 1870, deutlich. Im Kontext der sich abzeichnenden Professorenopposition²⁹ lehnt der Tübinger Dogmatiker alles ab, was nicht mit der »Substanz alles dessen, was die dissentierenden Bischöfe« gegen das Unfehlbarkeitsdogma vorgebracht haben, übereinstimmt. Hinter diesem Verhalten steht die ausdrückliche Schonung Hefeles, dessen schwierige Lage man nicht weiter komplizieren wollte.

Wie gezeigt, führte diese Rücksichtnahme auf den Diözesanbischof zum vieldiskutierten Schweigen der Tübinger Fakultät und ihrer Theologischen Quartalschrift³⁰ zum Infallibilitätsdogma. Die beiden Autographen Kuhns belegen jedoch eindeutig, daß dieses Schweigen keine Zustimmung zu den vatikanischen Dekreten bedeutet. Im Gegenteil: Die Tübinger sind nicht nur über die Aktivitäten der Professorenopposition informiert, an der sie sich, wenn nicht Hefeles Veto dagegen gesprochen hätte, auch beteiligt haben würden. Vielmehr lehnen Kuhn und mit ihm die Tübinger Fakultät das Unfehlbarkeitsdogma eindeutig ab. Bezeichnend ist die Ar-

²⁷ Vgl. Alfons Neher, Personal-Katalog der seit 1845 ordinierten und z.Zt. in der Seelsorge verwendeten geistlichen Kurse des Bistums Rottenburg nebst einer Sozialstatistik der Landesgeistlichkeit, Stuttgart (Verlag Deutsches Volksblatt) 41909, 26.

²⁸ Wolf, *Indem sie schweigen* (Anm. 7) 94.

²⁹ Vgl. Hasler, Pius IX. (Anm. 2) 505–512; Schatz, *Vaticanum I* (Anm. 2) Bd. 3, 220–255.

³⁰ Vgl. demnächst Hubert Wolf, »Petrus ist Kern, Pius nur Schale«. Die ThQ, der Münchener Nuntius, J. Hergenröther und das Unfehlbarkeitsdogma, in: *Historisches Jahrbuch* 115, 1996.

gumentation, das kirchliche Lehramt könne keine neuen Dogmen »erfinden«, die nicht von Schrift und Tradition gedeckt seien. Die Zitation des bekannten Satzes von Daniel Bonifatius Haneberg (1816–1876)³¹ »Ist es möglich, bis zum 18. Juli etwas für unwahr und von da an für wahr zu halten?« durch Kuhn bringt die ablehnende Haltung der Tübinger treffend auf den Punkt.

Dokumente:

I

Schreiben des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens

an den Königlichen Katholischen Kirchenrat

Stuttgart 1870 August 22

Ausfertigung

Staatsarchiv Ludwigsburg E 211 I Büschel 24

Nachdem, öffentlichen Nachrichten zufolge, von dem Konzil in Rom vor einigen Wochen das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes durch Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben worden ist, entsteht die Frage, wie sich die Königliche Regierung diesem Dogma gegenüber zu stellen habe, insbesondere in dem Falle, wenn etwa die Verkündigung desselben auch in Württemberg eingeleitet werden sollte.

Der Kirchenrat wird daher beauftragt, diesen wichtigen Gegenstand in eingehende Beratung zu nehmen und das Ergebnis derselben anher vorzutragen.

Stuttgart, den 22. August 1870.

Geßler

II

Vortrag des Präsidenten des Katholischen Kirchenrates Moritz von Schmidt

Stuttgart 1870 August 24

Entwurf, eigenhändig

Staatsarchiv Ludwigsburg E 211 I Büschel 24

In der vierten öffentlichen Sitzung des Vatikanischen Konzils am 18. Juli dieses Jahres ist, wie zum voraus ^aallgemein^a nicht mehr bezweifelt worden war, das Dogma von der persönlichen Infallibilität des Pap-

³¹ Vgl. Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin (Duncker und Humblot) 1983, 281–284.

stes in Sachen des Glaubens und der Moral nahezu mit Einstimmigkeit – nur zwei italienische Bischöfe stimmten mit non placet – angenommen worden. Ob die Promulgation dieses und der damit zusammenhängenden ganzen ersten dogmatischen Konstitution »De Ecclesia Christi« sowie früherer Beschlüsse des Vatikanischen Konzils jetzt sofort oder erst nach beendigtem Konzil den einzelnen Bischöfen aufgetragen werden wird, läßt sich zur Zeit nicht mit Bestimmtheit sagen; doch mag das erstere, wofern nicht äußere Umstände hindernd in den Weg treten, als das wahrscheinlichere gelten, ^bwenn man erwägt, welches Gewicht der Römische Stuhl und die auf ihn einwirkende kurialistische Partei auf jenes Dogma legt und wie unsicher die Zukunft des Vatikanischen Konzils geworden ist.^b

Das besagte Dogma lautet nach öffentlichen Blättern: »... unter Zustimmung des heiligen Conciliums lehren und stellen wir fest als ein göttlich geoffenbartes Dogma, daß der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, das ist wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen, vermöge seiner höchsten apostolischen Autorität, einen von der gesamten Kirche zu beobachtenden Glaubens- und Sittensatz ausspricht, kraft göttlichen Beistandes, der ihm im heiligen Petrus versprochen wurde, mit jener Unfehlbarkeit ausgestattet sei, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei Feststellung einer Lehre in Glaubens- und Sittensachen ausgestattet haben wollte, und daß darum solche Feststellungen des römischen Papstes vermöge ihrer Natur unabänderlich seien...«^{c 32}

I. Wenn es sich nun fragt, wie der Verkündigung dieses Dogmas durch den Bischof von Rottenburg, wenn sie angeordnet sein wird, gegenüber die Königliche Regierung sich zu verhalten habe, so dürfte nach meiner Ansicht folgendes in Betracht kommen:

1. Es ist bekannt, wie ^danerkannteste Autoritäten der katholischen theologischen Wissenschaft wie Döllinger³³, Schulte³⁴ etc. und ^deine große Anzahl der gelehrtesten und angesehensten Bischöfe selbst, von dem Manifest³⁵ der in Fulda versammelt gewesenen deutschen Bischöfe an bis zu der vom 17. Juli dieses Jahres datierten Erklärung der Konzils-minderheit³⁶, sich gegen eine solche Neuerung in der katholischen Kirche

^c Randvermerk: siehe Deutsches Volksblatt Nr. 172 [1870 Jul 28, Nr. 172].

³² Vgl. DH 3073 f.

³³ Vgl. Georg Schwaiger, Ignaz von Döllinger (1799–1890), in: Fries/Schwaiger (Hg.), *Katholische Theologen* (Anm. 4) Bd. 3, 9–43; Georg Denzler/Ernst L. Grasmück (Hg.), *Geschichtlichkeit und Glaube. Gedenkschrift zum 100. Todestag Ignaz von Döllingers*, München (Wewel) 1990.

³⁴ Vgl. August Franzen, Johann Friedrich Schulte, in: *LThK*² 9, 516.

³⁵ Text bei Mansi 53, 917–920; vgl. Schatz, *Vaticanum I* (Anm. 2) Bd. 3, 226–228.

³⁶ Text bei Mansi 52, 1325–1327; vgl. Schatz, *Vaticanum I* (Anm. 2) Bd. 3, 162 f.

ausgesprochen haben und wie das Infallibilitätsdogma von seiten derjenigen Regierungen, welche überstürzt, soviel bekannt, zu demselben Stellung genommen haben, wie in Frankreich, Österreich, Bayern etc. betrachtet wird. Diese Regierungen erblicken in dem Dogma, im Hinblick zugleich auf den mit der päpstlichen Enzyklika vom 8. Dezember 1864 veröffentlichten sogenannten »Syllabus«³⁷, einen erneuerten Versuch, die geistliche Gewalt über die weltliche zu erheben, verbunden mit der Konzentration aller geistlichen Gewalt in den Händen des Papstes, und als Folge davon wesentliche Alteration^{e-e} der seitherigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche, Gefährdung wichtiger Prinzipien und Einrichtungen des modernen Staatslebens und Störung des inneren Friedens der Staaten, namentlich der konfessionell gemischten.

Man vergleiche darüber zum Beispiel die Gutachten, welche die theologische und die juristische Fakultät in München auf Anfordern der Königlich bayerischen Regierung im vorigen Jahr erstattet haben. Das von dem Stiftspropst Döllinger erstattete Gutachten 'antwortete' auf die erste der gestellten Fragen⁸, welche heißt:

Wenn die Sätze des Syllabus und die päpstliche Unfehlbarkeit ... zu Glaubenswahrheiten erhoben werden, welche Veränderungen würden hiedurch in der Lehre von den Beziehungen zwischen Staat und Kirche, wie sie bisher in Deutschland praktisch und theoretisch gehandhabt wird, herbeigeführt?³⁸

Es würden, wenn das Concilium als solches, das ist feierlich, die Sätze des Syllabus nude et pure, wie sie sind, sich aneignen und mithin verwerfen würde, was der Papst verworfen hat, dann allerdings »möglicherweise einige nicht unerhebliche Alterationen in dem bisherigen Verhältnis zwischen Kirche und Staat eintreten«.

Cfr. Deutsches Volksblatt von 1869, Nummer 209³⁹.

^{e-e} Streichung: aller.

⁸ Randvermerk: Deutsches Volksblatt von 1869. Nr. 200 [1869 Aug 29. Die Vota von Schmid und Döllinger betreffend]. 209 [1869 Sep 9]. 210 [1869 Sep 10]. 219 [1869 Sep 21. Das zweite Gutachten der Münchener Theologischen Fakultät von Schmid und Thalhofer]. 221 [1869 Sep 23]. 222 [1869 Sep 24]. 223 [1869 Sep 25]. 268 [1869 Nov 20. Das Gutachten der Münchener Juristischen Fakultät]. 270 bis 72 [1869 Nov 20–23].

³⁷ Text DH 2901–2980.

³⁸ Der Wortlaut der Fragen, die von Döllinger formuliert wurden, findet sich z. B. bei Theodor Granderrath, Geschichte des Vatikanischen Konzils, Bd. 1, Freiburg i.Br. (Herder) 1903, 359f; zum Ganzen vgl. Margot Weber, Das I. Vatikanische Konzil im Spiegel der bayerischen Politik, Miscellanea Bavarica Monacensia 28, München (Stadtarchiv/R. Wölffle) 1970, 83–88; und v.a. Georg Denzler, Das I. Vatikanische Konzil und die Theologische Fakultät der Universität München, in: AHC 1, 1969, 412–455, hier 414.

³⁹ Deutsches Volksblatt 1869 Sep 9, Nr. 209 (Übernahme des Textes aus AZ 1869 Sep 9, Nr. 247).

Auf die zweite Frage, welche lautet:

»Würden in dem vorausgesetzten Fall die öffentlichen Lehrer der Dogmatik und des Kirchenrechts sich verpflichtet erachten, die Lehre von der göttlich angeordneten Herrschaft des Papstes über die Monarchen und Regierungen, sei es als potestas directa oder indirecta in temporalibus, als jeden Christen im Gewissen verpflichtend zu Grund zu legen?«

antwortete Döllingers Gutachten:

»Es kann also keine Frage sein, daß mit der päpstlichen Unfehlbarkeit auch diese päpstliche Gewalt über das Weltliche als Kirchenlehre, was sie bisher nicht war, eingeführt werden würde, im Fall jene durch das Concilium uneingeschränkt ausgesprochen wird ...«

Siehe Deutsches Volksblatt Nummer 210⁴⁰.

Die Münchner *juristische* Fakultät antwortete auf jene erste Frage von dem von ihr zuvor näher festgestellten Gesichtspunkt aus so:

»Durch die Dogmatisierung der Syllabussätze und der päpstlichen Unfehlbarkeit würde das bisherige Verhältnis von Staat und Kirche prinzipiell umgestaltet und beinahe die gesamte Gesetzgebung bezüglich der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Bayern in Frage gestellt.«

Siehe Deutsches Volksblatt Nummer 268⁴¹.

Diese Gesetzgebung müßte total umgeändert werden, »wenn anders verlangt würde, daß der Staat in seiner Gesetzgebung und Verwaltung mit der kirchlichen Gesetzgebung sich in Einklang setze, das heißt sich selbst aufgebe und sich der Kirche unterordne.«

Siehe Deutsches Volksblatt Nummer 272⁴², vergleiche mit der Ausführung in Nummer 268.

In *Österreich*⁴³ hat die Regierung die Promulgation der Konzilsbeschlüsse durch die Bischöfe nicht abgewartet. Schon am 30. Juli dieses Jahres erging an den Kultusminister ein kaiserliches Handschreiben, worin es heißt:

»Nachdem das ... mit Seiner Heiligkeit, dem Papst Pius IX. am 18. August 1855 abgeschlossene Übereinkommen (Konkordat) *durch die neueste Erklärung des Heiligen Stuhles über die Machtvollkommenheit des Oberhauptes der katholischen Kirche* hinfällig

⁴⁰ Deutsches Volksblatt 1869 Sep 10, Nr. 210.

⁴¹ Deutsches Volksblatt 1869 Nov 18, Nr. 268.

⁴² Deutsches Volksblatt 1869 Nov 23, Nr. 272.

⁴³ Zu den Reaktionen in Österreich auf das Konzil vgl. Schatz, *Vaticanum I* (Anm. 2) Bd. 3, 260 f.

geworden ist ...«, und worin der Kultminister aufgefordert wird, die entsprechenden Verfügungen zu treffen und insbesondere diejenigen Gesetzesvorlagen für die Regierung vorzubereiten, welche sich als notwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des kaiserlichen Patents vom 5. November 1855 zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Österreich nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern.

Siehe Schwäbischer Merkur vom 13. August 1870, Seite 866⁴⁴.

Unter dem gleichen Datum erließ der Reichskanzler an den Vertreter der österreichischen Botschaft in Rom ein die Notifikation der formellen Aufhebung des Konkordats an den Heiligen Stuhl bezweckendes Schreiben, worin unter anderem folgende Stellen vorkommen:

»Eine so durchgreifende Veränderung zerstört alle Bedingungen, die bisher bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche maßgebend gewesen sind ...«

»Die päpstliche Enzyklika vom 8. September [sic!] 1864 und der Syllabus, der *dessen* [sic!] Anfang bildet, beweisen zur Genüge, bis wohin die Kompetenz selbst vor Proklamierung der Unfehlbarkeit nach Ansicht des Heiligen Stuhles sich zu erstrecken hat ...«⁴⁵

»Die Veränderung, welche sich in der Person des einen Kontrahenten vollzog, sowie die Bedingungen, welche bei dem anderen bei dem Abschluß des Konkordats bestanden, geben der Regierung das Recht, wovon sie Gebrauch macht, diesen Akt als annulliert zu betrachten.«

Siehe die Augsburger Allgemeine Zeitung vom 12. August 1870, Nummer 224.^h

Was *Frankreich* betrifft, so soll hier nur die Instruktion des 'Ministers' Grafen Daru⁴⁶ an den Botschafter in Rom Marquis de Banneville⁴⁷ vom Januar (?) 1870 und eine Depesche desselben Ministers an denselben

^h Randvermerk: Siehe Deutsches Volksblatt Nummer 191 [1870 Aug 17. Text der Notifikation des Österreichischen Reichskanzlers von 1870 Jul 30] und 193 [1870 Aug 19. Fortsetzung].

⁴⁴ Nr. 190.

⁴⁵ Text der Notifikation des Reichskanzlers an den Botschafter beim HI. Stuhl in: Collectio Lacensis VII, 1721–1723.

⁴⁶ Napoléon Daru (1807–1890), vom 2. Januar 1870 bis zum 13. April 1870 französischer Außenminister; H. Temerson, Daru, Napoléon, in: Dictionnaire de Biographie Française, Bd. 10, Paris (Letouzey et Ané) 1965, 228.

⁴⁷ Gaston-Robert Marin Marquis de Banneville (1818–1881), seit November 1868 französischer Vatikanbotschafter; M. Prevost, Banneville, Gaston-Robert, in: Dictionnaire de Biographie Française, Bd. 5, Paris (Letouzey et Ané) 1951, 77.

vom April (?) 1870⁴⁸, wie wenigstens öffentliche Blätter diese Aktenstücke reproduzierten, siehe Deutsches Volksblatt Nummer 12 und 91⁴⁹, erwähnt werden, ^jvon welchen namentlich das letztere Aktenstück für die Auffassung und Befürchtungen der Kaiserlich französischen Regierung bezeichnend genug ist[!]; während die *preußische* Regierung in dieser Angelegenheit eine sichtliche Zurückhaltung ^kbeobachtete^{k 50}, veranlaßt vielleicht durch Erwägungen der inneren Politik oder durch Kombinationen ihrer Politik nach außen oder auch, weil die Regierung eines vorherrschend protestantischen Staates jeder Pression auf die Entschließungen des Römischen Hofes sich enthalten zu sollen und zu können glaubte.

Soviel über die Auffassungen auswärtiger Regierungen.

In der Tat erscheint die Definierung des Dogmas von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes als eine Sache von der größten Bedeutung. Wie schon das Fuldaer Manifest im Hinblick auf das, was damals schon verlautete und drohte, sich Mühe gab, die Befürchtung zu beschwichtigen, »ein allgemeines Konzil könne die von Gott gegründete *Verfassung* der Kirche irgendwie in ihrem Wesen verändern«, und wie die jenes Dogma bekämpfende theologische Wissenschaft in demselben eine Änderung der Verfassung der katholischen Kirche erblickt, so verhält es sich ^{l-1}wirklich, wenn anders es einen wesentlichen Unterschied in der Verfassung dieser Kirche begründet, daß das Recht, die Lehre der Kirche festzuhalten, welches bisher ^mallein^m bei der gesamten Kirche, namentlich bei den zu einem ökumenischen Konzil rechtmäßig berufenen und versammelten Bischöfen, dem Papst an der Spitze, sich befand, nunmehr auf die Person des Papstes allein übergehen solle ⁿ, in der Art, daß ein Konzil an dem Ausspruch des Papstes nichts zu ändern vermöchteⁿ.

Eine solche Änderung würde von jeher ^oin Deutschland^o als ein auch für die weltlichen Regierungen höchst bedeutsames Ereignis betrachtet worden sein.

Als auf dem Konzil zu Konstanz (1414) der Beschluß gefaßt worden war:

»Jedes rechtmäßig berufene ökumenische Konzil hat seine Autorität unmittelbar von Christus, und in Sachen des Glaubens, in der Beile-

^{l-1} Streichung: in der Tat.

⁴⁸ Die Fragezeichen stammen von Schmidt. Gemeint ist wohl die Anweisung Darus an Banneville vom 10. Januar 1870 und das zweite Memorandum Darus vom 6. April 1870. Zu den Dokumenten und zur Haltung Darus vgl. Schatz, *Vaticanium I* (Anm. 2) Bd. 2, 283–310 und 357–359. Daru befürchtete, daß ein extrem ultramontan-papalistischer Kurs der Trennung von Staat und Kirche Vorschub leisten könnte.

⁴⁹ Deutsches Volksblatt 1870 Jan 16, Nr. 12. Leitartikel »Frankreich und das Konzil«; Deutsches Volksblatt 1870 Apr 21, Nr. 91. Leitartikel »Die Note des Grafen Daru«.

⁵⁰ Vgl. Victor Conzemius, *Preußen und das Erste Vatikanische Konzil*, in: AHC 2, 1970, 353–419.

gung der Spaltung und der Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern ist jedermann, auch der Papst, ihm unterworfen«, und nachdem die Synode von Basel (1431) die Konstanzer Beschlüsse über die Autorität der Konzilien wiederholt und bestätigt hatte, verlangten der deutsche König ^Prespektive Kaiser^P ⁹⁻⁹ und die deutschen Fürsten von dem Papste Eugen IV., daß er jene Beschlüsse annehme; und sie wurden (1447) von ihm angenommen. Ebenso hat der Nachfolger dieses Papstes, Nikolaus V., in demselben Jahr diese Beschlüsse bestätigt; und jene Beschlüsse sind dadurch ein Grundgesetz der deutschen Nation geworden⁵¹.

Siehe hierüber die Schrift des Dr. Johann *Friedrich*, Professor an der Universität München, »Das päpstlich gewährleistete Recht der deutschen Nation ...«, München, bei Oldenbourg, 1870⁵². Auch *Pütter*, *Institutiones Juris Publici Germanici*, Göttingen 1792, Liber XI., Capitulum I., § 414, Seite 479⁵³.

Und noch in der Wahlkapitulation des Kaisers Franz II. von 1792 hieß es in Artikel XIV. § 1 »Beschwerden wider den römischen Hof«:

»Wir ^rsollen und^r wollen auch bei dem Heiligen Vater, dem Papst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich wie Wir ohnehin des Vertrauens sind, die mit dem Papst Eugen IV. und Nikolaus V. geschlossenen Konkordate, wie auch eines jeden Erz- und Bischofs ... absonderliche Privilegien ... allerdings beobachtet werden ...«⁵⁴

Siehe *Corpus juris publici Germanici* von Michaelis, Seite 247⁵⁵.

Zur Zeit des Deutschen Reiches ward sonach bis zum Ende als an einem Grundgesetz daran festgehalten, daß in Sachen des Glaubens das

⁹⁻⁹ Streichung: Albert [sic!].

⁵¹ Vgl. zur Problematik des Dekrets »Haec sancta« und seiner Rezeptionsgeschichte Hans Schneider, *Der Konziliarismus als Problem der neueren katholischen Theologie. Die Geschichte der Auslegung der Konstanzer Dekrete von Febronius bis zur Gegenwart, Arbeiten zur Kirchengeschichte 47*, Berlin (Walter de Gruyter) 1976; Walter Brandmüller, *Konstanz, Konzil von (1414–1418)*, in: *TRE 19*, 529–535; Heribert Smolinsky, *Konziliarismus*, in: *TRE 19*, 579–586.

⁵² Johann Friedrich, *Das päpstlich gewährleistete Recht der deutschen Nation, nicht an die päpstliche Unfehlbarkeit zu glauben*, München (Oldenbourg) 1870.

⁵³ Johann Stephan Pütter, *Institutiones Juris Publici Germanici*, Göttingen (Vandenhoeck & R.) ⁵1792.

⁵⁴ Zu den Fürstenkonkordaten und ihrer Rezeption (Wahlkapitulationen etc.) vgl. Heribert Raab, *Die concordata nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts, Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 1*, Wiesbaden (Steiner) 1956.

⁵⁵ Adolph Michaelis (Hg.), *Corpus Juris Publici Germanici Academicum*, Tübingen (Laupp) 1825, 247 f.

Konzil über dem Papst stehe; und wie sehr auch die kurialistische Partei in jeder Weise versucht haben mag, die gegenteilige Meinung zur Geltung zu bringen, es blieb dieses eben eine theologische Lehrmeinung. Dem Vatikanischen Konzil erst war es vorbehalten, die Lehre von der persönlichen Infallibilität 'des Papstes' zum Dogma zu erheben und damit jenes deutsche Grundgesetz umzustoßen.

Nun existiert zwar das Deutsche Reich nicht mehr, und selbst der an dessen Stelle getretene Deutsche Bund hat zu bestehen aufgehört. Aber, gleichwie an den Fürstenkonkordaten mit den Päpsten Eugen IV. und Nikolaus V. alle deutsche Fürsten beteiligt waren, so haben 'bei der Auflösung des Deutschen Reichs' alle Fürsten, in deren Territorien sich damals Katholiken befanden oder nachmals solche hinzutraten, den zur Reichszeit bestandenen Rechtszustand gegenüber der katholischen Kirche mit hinübergenommen, und auf der Grundlage desselben Rechtszustandes wurde das Verhältnis des Staats zur katholischen Kirche in den Staatsverfassungen jener Territorien geregelt. Diese Staaten hatten 'und haben' daher ein Recht auf die Fortdauer jenes 'im Deutschen Reich' grundgesetzlich gewesenem Rechtszustandes.

In dem Bisherigen dürfte dargetan sein, daß die konziliarische Definition der persönlichen Infallibilität des Papstes als eine wesentliche Änderung in der 'Grund'verfassung der katholischen Kirche allgemein betrachtet wird, daß dieselbe die bisher bestandenen Rechtsbeziehungen zwischen den deutschen Staaten und der katholischen Kirche in 'sehr' bedeutsamer Weise alteriert und daß 'verschiedene Regierungen' darin eine die Ruhe und den Frieden der Staaten ernstlich bedrohende Neuerung erkennen.

²Hiebei ist zu beachten, daß nachdem einmal die päpstliche Infallibilität definiert ist, es nicht mehr darauf ankommt, daß auch der »Syllabus« vom Konzil angenommen wird, weil ja der Syllabus von dem jetzt als unfehlbar erkannten Papst (ex cathedra) ausgegangen ist und, wenn dieses nicht wäre, jederzeit den Gläubigen als Glaubensvorschrift verkündigt werden kann.^z

2. Es kommt aber hinzu, daß es ungewiß ist, ob das Dogma der päpstlichen Infallibilität in der katholischen Kirche die allgemeine Anerkennung und Annahme erlangen wird, da viele dem Vatikanischen Konzil ^{aa}, mindestens in Ansehung der in Rede stehenden Definition, ^{aa} den ökumenischen Charakter bestreiten.

Gewiß ist jedenfalls einmal, daß ^{bb}nach^{bb} der verbreitetsten Ansicht dem Konzil die gebührende *Freiheit der Beratung* und vielen seiner Mitglieder die erforderliche Unabhängigkeit mangelte und daß dem Infallibilitätsbeschluß die geforderte *moralische Einstimmigkeit* abging.

In ersterer Hinsicht soll sich hier nun auf die Vorstellung deutscher Bischöfe an den Papst in Ansehung der *Geschäftsordnung* unter dem

2. Januar 1870, Deutsches Volksblatt Nummer 29⁵⁶, sodann auf die später erlassene neue Geschäftsordnung für das Konzil und auf das Urteil, welches Stiftspropst Döllinger in einem besonderen Gutachten über dieselbe abgegeben hat⁵⁷, siehe Stimme aus der katholischen Kirche ..., München bei R. Oldenbourg, Zweites Heft⁵⁸, bezogen werden. Was aber die mangelnde moralische Einstimmigkeit des Beschlusses betrifft, so ist aus öffentlichen Blättern bekannt, daß bei der Abstimmung über das Dogma der Infallibilität in der öffentlichen Abstimmung vorangegangenen Generalkongregation vom 13. Juli⁵⁹ etliche und 80 ^{cc}Kardinäle, Erzbischöfe und^{cc} Bischöfe mit »non placet«, etliche und 60 mit »placet juxta modum« stimmten und eine diese letztere Ziffer übersteigende Zahl von Bischöfen sich von der Abstimmung absichtlich ferne hielt. ^{dd}Die mit »non placet« stimmenden Bischöfe ... sind dieselben, welche vor der konziliarischen Abstimmung unter Erneuerung ihres Votums in einer Eingabe an den Papst vom 17. Juli die Stadt Rom verließen.^{dd}

In Folge dieser Verhältnisse ist bereits von verschiedenen Seiten gegen das neue Dogma ^{ee}offen^{ee} Protest erhoben worden, und es ist vorauszusehen, daß die Proteste sich mehren werden. Welche Bedeutung dieselben annehmen und welche Wirkung sie schließlich erzeugen werden, läßt sich ^{ff}dermalen^{ff} nicht ermessen. Aber die schweren Bedenken, welche gegen die Rechtmäßigkeit und Haltbarkeit des Konzilsbeschlusses vom 18. Juli erhoben werden, müssen wohl einen weiteren erheblichen Grund abgeben, sich von seiten der Regierungen abwehrend gegen jenen Beschluß zu verhalten.

II. Nach dem Bisherigen gelange ich zu dem Ergebnis, daß die königliche Regierung das Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes in Sachen des Glaubens und der Moral ^{gg}vom staatlichen Standpunkt aus^{gg} nicht anzuerkennen ^{hh}hat^{hh}, vielmehr demselben für Württemberg jede rechtliche Wirkung abzusprechen berechtigt ist.

Ob, in welcher Form und wann dieses geschehen solle, ist Gegenstand der weiteren Erwägung, ebenso, welche Wirkungen sich daran knüpfen.

⁵⁶ Deutsches Volksblatt 1870 Feb 5, Nr. 29. Text der Adresse. Die Bischöfe baten darum, daß 1. die Glaube und Sitten betreffenden Vorlagen den Vätern schnell zugänglich gemacht werden sollten, daß 2. danach Ausschüsse die Vorlagen behandeln sollten und daß 3. die Konzilsväter die Erlaubnis zum Druck ihrer Reden bekommen sollten.

⁵⁷ Vgl. Granderath, Vatikanisches Konzil (Anm. 38) Bd. 2, 628–641, und Schatz, Vaticanum I (Anm. 2) Bd. 2, 236–241.

⁵⁸ Johann Joseph Ignaz Döllinger, Einige Worte über die Unfehlbarkeitsadresse und die neue Geschäftsordnung des Konzils und ihre theologische Bedeutung, Stimmen aus der Katholischen Kirche über die Kirchenfragen der Gegenwart, Bd. 1/2, München (Oldenbourg) 1870.

⁵⁹ Vgl. Schatz, Vaticanum I (Anm. 2) Bd. 3, 147–155.

1. Um sogleich von den Wirkungen der staatlichen Nichtanerkennung des neuen Dogmas zu reden, weil es ratsam ist, bei der zu fassenden Entschließung „vor allem“ auch die Folgen ins Auge zu fassen, so kann natürlich niemand gehindert werden, von dem neuen Dogma zu halten, was er will, daran zu glauben oder nicht. Auch würde die Königliche *Regierung* wohl nicht so weit gehen wollen, Geistliche, welche demselben geneigt sind, wegen der etwaigen Auslassungen in diesem Sinne in ihren kirchlichen Vorträgen – abgesehen von einer förmlichen Verkündigung des Dogmas – hierwegen zur Verantwortung zu ziehen. Wohl aber würde sie Geistliche und Laien, welche wegen Nichtunterwerfung unter jenen Glaubenssatz mit kirchlichen Strafen, soweit dieselben ihr Vermögen oder ihre persönliche Freiheit betreffen, angesehen werden wollten, auf deren Anrufen zu schützen haben. Es wird dieses bei der Stellung, welche unser Bischof zu dem neuen Dogma einnimmt und welcher sich hoffentlich die große Mehrzahl der Kuratgeistlichkeit anzuschließen geneigt ist, keine Schwierigkeit haben.

2. Um so mehr halte ich dafür, daß die Königliche Regierung entschieden und offen Stellung gegen das Dogma nehmen müsse. Sie ist dieses nicht nur sich selbst schuldig, sondern hat dazu auch eine starke Aufforderung in der ebenso erleuchteten als mutvollen Haltung des Bischofs Dr. von Hefele „gegenüber dem Schema von der Unfehlbarkeit ...“. Und bald wird es nach dem Vorgang von Österreich an Präzedenzen auch in anderen Staaten allem Anschein nach nicht fehlen.

3. Was sodann die Form der Nichtanerkennung betrifft, so wird die *letztere sich in der Verweigerung des placetum regium, in der Nichtzulassung der Verkündigung zu äußern haben*, womit wohl eine öffentliche Bekanntmachung zu verhindern sein dürfte.

Ich zweifle nicht, daß die Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, hier ihre Anwendung finden⁶⁰. Denn wenn auch der in Rede stehende Konzilsbeschluß, respektive ein päpstlicher Erlaß, welcher die Promulgation desselben bezweckt, nicht an und für sich schon und unmittelbar »in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreift«, so bildet er ^{kk}doch^{kk} jedenfalls den Stützpunkt für „dahin zielende“ Bestrebungen, von welchen die Regierung nach dem oben (ad I.) Bemerkten bedroht ist. Entscheidend aber scheint mir zu sein, daß jener Beschluß, wie oben ausgeführt wurde, die Grundverfassung der katholischen Kirche ändert und dadurch in den Beziehungen der deutschen Staaten zu derselben eine wesentliche Änderung bewirkt, insbeson-

⁶⁰ Art. 1 regelt das staatliche Placet für kirchliche Erlasse; Text bei Ernst Wolfgang Huber/Wolfgang Huber, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*, Bd. 2, Berlin (Duncker und Humblot) 1976, 195 f.

dere ein päpstlich anerkanntes Recht dieser Staaten verletzt, wodurch doch wohl unzweifelhaft die Befugnis derselben, den Konzilsbeschluß in ihren Territorien nicht publizieren zu lassen, begründet wird.

Zwar ist man in *Österreich* einen anderen Weg gegangen, weil man dort das durch das Konkordat beseitigte placetum regium erst hätte wieder einführen müssen und dieses dem Standpunkte des heutigen Rechtsstaates nicht mehr angemessen fand, zugleich aber ^{mm}weil man ^{mm}annahm, daß die Wirkung des placetum regium, vielmehr des Verbots der Verkündigung, illusorisch wäre.

Siehe den Vortrag des österreichischen Kultministers von Stremaier [sic!] in der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 14. August 1870, Seite 3593⁶¹.

Dagegen hat das bayerische Kultministerium die Bischöfe in einem Erlaß vom 9. August dieses Jahres daran erinnert, »daß die Verkündigung und Vollziehung der bisher angenommenen Konzilsbeschlüsse und auch der einfache Abdruck derselben in den oberhirtlichen Verordnungsblättern als den offiziellen Organen der geistlichen Obrigkeit ohne vorgängige Erfüllung der von der Staatsverfassung diesfalls geforderten Voraussetzungen (Erlangung des placetum regium) nicht stattfinden dürfe«.

Siehe Beilage der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 19. August 70, Seite 3677, Deutsches Volksblatt Nummer 197⁶².

Da wir nun in Württemberg gleichfalls eine Verfassungsbestimmung (§ 72), modifiziert durch den Artikel 1 des oben zitierten Gesetzes haben, wonach das placetum regium für gewisse Fälle beibehalten ist, der vorliegende Fall aber von dem Artikel 1 getroffen wird, so wird dieser auch zur Anwendung zu kommen haben, ⁿⁿfalls nicht besondere Gründe gegeben sind, davon Abstand zu nehmen.ⁿⁿ

Zuzugeben ist, daß die Verweigerung des Plazet allein nicht ausreicht, weil jedermann die Beschlüsse des Konzils teils schon kennt, teils, wenn er will, aus öffentlichen Blättern kennenlernen kann. Es wird daher die Königliche Regierung ^{oo}eventuell^{oo} durch ihr Organ öffentlich bekanntzumachen haben, daß sie die Verkündigung nicht gestattet habe und welche Bedeutung ^{pp-pp} ^{qq}dem Verbot^{qq} der Verkündigung zukommt, daß sie nämlich das Dogma von der Infallibilität vom staatlichen Standpunkt aus nicht anerkenne und ihm ^{rr}keinerlei^{rr} Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugestehe.

^{pp-pp} Streichung: der Verweigerung.

⁶¹ Karl Anton Franz von Stremayr (1823–1904), seit 1870 österreichischer Minister für Kultus und Unterricht; DBA NF 1279, 285–296. – Zum Vortrag Stremayrs vor Kaiser Franz Joseph II. am 25.7.1870 und zur ganzen Reaktion Österreich-Ungarns auf die Beschlüsse des Vatikanums vgl. Schatz, Vaticanum I (Anm. 2) Bd. 3, 260–267.

⁶² Deutsches Volksblatt 1870 Aug 24, Nr. 197.

Sollte die gleichzeitige Verkündigung von Zulässigem und Unzulässigem angeordnet werden, so ist eben das Unzulässige mit dem Verbot zu belegen^{ss}, das Übrige, wenn es rein kirchlicher Natur ist, unterliegt nach dem Gesetz dem Plazet nicht^{ss}.

4. Anlangend endlich die Frage, wann die Königliche Regierung mit der beantragten Maßregel vorzugehen hätte, so würde sie, da man jederzeit zu gewärtigen hat, daß die Bischöfe von Rom aus mit der Promulgation der Konzilsbeschlüsse beauftragt werden, und da, wie man aus öffentlichen Blättern entnimmt, einzelne deutsche Bischöfe aus eigenem Antrieb schon eine mehr oder weniger förmliche Publikation, der wohl die "Anordnung der" feierlichen Verkündigung in den Kirchen seinerzeit nachfolgen soll, vorgenommen haben, an und für sich nicht säumen dürfen, den Bischof ^{uu}von Rottenburg^{uu} darauf aufmerksam zu machen, daß er vor der Verkündigung des Dogmas von der Infallibilität der Regierung nach Maßgabe des mehrerwähnten Artikel 1 Vorlage zu machen habe.

Da indessen zu vermuten ist, daß der Bischof von Hefele ^{vv}aus freien Stücken^{vv} entschlossen sei, ^{ww-ww} dieses Dogma *nicht* zu verkünden, so handelt es sich wohl mehr darum, sich zu vergewissern, daß er wirklich so handeln werde oder wie sonst er sich in der Sache zu benehmen gedanke, und ihn darüber zum voraus in angemessener Weise zu verständigen, wie die Königliche Regierung sich zu dem neuen Dogma stelle.^{xx} Daß dieses in aller Bälde geschehe, scheint sich mir um so mehr zu empfehlen, als man nicht wissen kann, ob nicht eher, als man es unter den gegenwärtigen für den Römischen Stuhl kritischen Verhältnissen erwarten sollte, Befehle von dorthier an die Bischöfe kommen, oder ob nicht sonst in Deutschland Ereignisse eintreten, welche den Bischof von Rottenburg drängen und in Verlegenheit setzen und die Diözese beeinflussen möchten.

Das weitere Verhalten der Königlichen Regierung würde sich nach dem Benehmen mit dem Bischof von selbst ergeben.

24.8.70.

S[ua] M[anu]

Schmidt⁶³.

^{ww-ww} Streichung: diesen Konzilsbeschluß.

^{xx} Randvermerk: siehe die Erklärung des Bischofs von Hefele vom 19. August an den Erzbischof von M[ünchen].

⁶³ Moritz von Schmidt (1807–1888), Regierungspräsident, ab 1858 Vorstand des Katholischen Kirchenrats; Stephan Jakob Neher (Hg.), Statistischer Personalkatalog des Bisthums Rottenburg, Schwäbisch Gmünd (Fr. Manz) 1878, 29.

III

*Bericht des Katholischen Kirchenrates (Direktor Schmidt)
an das Königliche Ministerium,
betreffend das von dem Vatikanischen Konzil festgestellte Dogma von der
Unfehlbarkeit des Papstes
Stuttgart 1870 August 27
Entwurf
Staatsarchiv Ludwigsburg E 211 I Büschel 24*

Beilage 1 Vortrag in Abschrift.

In neben bezeichneter Angelegenheit haben wir in Gemäßheit der hohen Weisung vom 22. des Monats folgendes gehorsamst vorzutragen.

Der seitherige Referent des katholischen Kirchenrats in kirchenpolitischen Sachen, ^aRegierungsdirektor von Schmidt,^a welcher, seit das Vatikanische Konzil auf der Tagesordnung erschien, die darauf bezügliche Literatur und den ^bmit dem Konzil in Zusammenhang stehenden^b tatsächlichen Vorgängen in – und außerhalb desselben aufmerksamste Beachtung zu widmen sich besonders verpflichtet fand, hat, veranlaßt durch die neueren Schritte verschiedener Regierungen, seine Ansicht darüber, welche Stellung die Königlich württembergische Regierung dem neuen Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes gegenüber einzunehmen haben möchte und was in der Folge dieser Stellung zunächst etwa zu geschehen hätte, vorbereitend in einem schriftlichen Vortrag⁶⁴ zu entwickeln und zusammenzufassen unternommen, und er war damit nahezu am Ende, als der eingangs erwähnte hohe Erlaß einlief, welcher uns über jene Fragen eine gutächtlche Äußerung abverlangt. Bei dieser Arbeit hat der Schreiber ^ceinerseits^c, um nicht weitläufig zu werden, eine gewisse Bekanntschaft mit den hierher bezüglichen namhaftesten literarischen Veröffentlichungen, insbesondere der Schriften im antiinfallibilistischen Sinne, allseitig voraussetzen zu dürfen geglaubt und andererseits, der Natur der Sache nach häufig auf Aktenstücke Bezug nehmen müssen, deren Bekanntschaft er lediglich der öffentlichen ^dTages^dpresse verdankt, für deren Authentizität jedoch die Öffentlichkeit und die Übereinstimmung der referierenden Blätter eine ziemliche Bürgschaft gibt.

An der Hand dieser schriftlichen Ausarbeitung, ^evon welcher wir eine Abschrift hier anschließen^e, hat nun Regierungsdirektor von Schmidt in heutiger Sitzung über die vorliegenden Fragen, unter Hinzufügung der nötigen mündlichen Erläuterungen und Ergänzungen, dem Kollegium Vortrag erstattet, und sind wir nach eingehender Beratung den Ansichten des Referenten und ihrer Begründung im wesentlichen beigetreten. Wir

⁶⁴ Vgl. Dokument II; Nachweise siehe dort.

glauben hiernach das Ergebnis unserer Beratung im folgenden kurz zusammenfassen zu sollen:

1. Wir teilen die Ansicht des Referenten, daß das Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes in Sachen des Glaubens und der Moral, wie es in der feierlichen Versammlung des Konzils am 18. Juli dieses Jahres mit Stimmenmehrheit, aber unter dem Widerspruch zahlreicher Väter des Konzils aus allen Nationen angenommen ^fund verkündigt^f worden ist, eine Neuerung sei, durch welche die Grundverfassung der katholischen Kirche in einem Kardinalpunkt abgeändert und tief erschüttert wird und die bisherigen Rechtsbeziehungen der beteiligten ^gdeutschen^g Staaten zur katholischen Kirche in höchst bedeutsamer Weise alteriert werden, sowie daß diese Neuerung, durch welche die Bischöfe dem Römischen Stuhl gegenüber vollends machtlos gestellt werden, von sehr unliebsamen Folgen für diese Staaten sein kann.

2. Wir halten deshalb die Königliche Regierung für berechtigt und glauben auch, ihr anraten zu müssen, jenem neuen Dogma vom staatlichen Standpunkt aus die Anerkennung zu versagen, in der Art, daß ihm irgendeine rechtliche Wirkung auf politische oder bürgerliche Verhältnisse nicht zugestanden wird.

3. Da der Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche ^hdas Placetum Regium für diejenigen^h der päpstlichen und der bischöflichen Verordnungen, »welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen«, aufrecht erhält, so sind wir des Dafürhaltens, daß in dem vorliegenden Falle, wo die ebengenannte Voraussetzung zutrifft, diese Form der Nichtanerkennung, mittelst des Verbots der ⁱamtlichenⁱ Verkündigung des neuen Dogmas von seiten des Bischofs zur Anwendung zu kommen ^j– zunächst jedoch nur die Aufforderung zur Vorlage des zu erwartenden päpstlichen Erlasses oder des Konzilsbeschlusses zu ergeben –^j hätte, wenn nicht etwa das außer Zweifel zu stellende Verhalten des Bischofs Dr. von Hefe, welcher im Konzil bekanntlich eine entschiedene oppositionelle Stellung zu der päpstlichen Vorlage betreffs der Infallibilität eingenommen hat, solches als überflüssig erscheinen läßt, daß aber jedenfalls, mag diese Form ^{k-k} zur Anwendung kommen oder nicht, der abwehrenden Stellung, welche die Königliche Regierung zu dem Infallibilitätsdogma einnimmt, wenn nämlich ihre Entschließung in diesem Sinne ausfallen wird, in dem Regierungsorgan öffentlich Ausdruck gegeben werden sollte.

Dieser gehorsamsten gutachtlichen Äußerung erlauben wir uns hinzuzufügen, wie es uns im Hinblick auf die ^lhier^l oben erwähnte Haltung des Bischofs von Rottenburg als wünschenswert erscheint, daß die König-

^{k-k} Streichung: des Verbots einer Verkündigung

liche Regierung die Art und Weise ihres Vorgehens ^{m-m} nicht "definitiv" feststelle, ohne sich mit dem Bischof in der Sache benommen zu haben, zumal da ein soweit immer möglich ineinandergreifendes Handeln von beiden Seiten nur von der besten Wirkung sein kann.

Indem übrigens von Tag zu Tag die Anzeichen sich mehren, daß auch ohne vorangegangenen förmlichen Auftrag von seiten der Römischen Kurie ^oziemlich^o allgemein in Deutschland zur Verkündigung des neuen Dogmas geschritten werden soll, wie denn ^Prheinpreußische und ^Pbayerische Bischöfe, darunter namentlich auch der zur Konzilsminderheit gehörige Erzbischof von München ^uungeachtet der ausdrücklichen Abmahnung der Königlich bayerischen Regierung^u damit bereits vorangegangen sind ^r(zum Vergleich auch den Artikel aus Rom im Deutschen Volksblatt Nummer 199)^{r65}, so scheint es, daß in dieser Angelegenheit tunlichst ^{s-s} bald eine Entschließung zu fassen sei.

Ehrerbietigst

Schmidt.

IV

*Schreiben Karl Grüneisens
an Karl Schnaase, Wiesbaden
Stuttgart 1871 April 12*

Ausfertigung, eigenhändig (Ausschnitt)

Schiller Nationalmuseum/Deutsches Literaturarchiv A: Grüneisen 49265

Nach persönlichen Angelegenheiten (wie Krankheit der Tochter, Kur in Davos) und der Diskussion von Plänen zur Gründung einer evangelischen Bibelgesellschaft für Deutschland geht Grüneisen auch auf die kirchenpolitische Frage ein:

Der Reichstag hält sich gut. Unsere schwäbischen Abgeordneten tun dazu das Ihrige. Was unsere Teilnahme im Moment in besonderer Spannung erhält, ist Döllingers edles Auftreten. Leider haben Stroß-

^{m-m} Streichung: in der Sache

^{s-s} Streichung: keine Zeit zu verlieren sei

⁶⁵ 1870 Aug 26. Der Artikel bezieht sich auf das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Antonelli an den Nuntius in Brüssel vom 11. August 1870, in dem festgestellt wird, daß die Konstitutionen des Vatikanum I auch ohne weitere Verkündigung durch die Ortsbischöfe obligatorischen Charakter haben; vgl. Schatz, Vaticanum I (Anm. 2) Bd. 3, 211.

mayer⁶⁶ und, wie man gestern hier sagte, auch Hefelesich dem Konzil unterworfen. Bei Hefeles wäre es gar zu schmachlich; denn er müßte seine in Neapel während des Konzils gedruckte Schrift über den Papst Honorius widerrufen. So viel weiß ich, daß er in der vorigen Woche beim Kultminister Geßler war, um sich zu erkundigen, ob er auf Seiten der Regierung Schutz fände, wenn er mit Döllinger zusammenginge. Geßlers Bescheid soll ihn nicht befriedigt haben.

V

*Schreiben Bischof Carl Joseph von Hefeles
an Dr. Stephan Uhl*

Rottenburg 1871 April

Ausfertigung, eigenhändig

Diözesanarchiv Rottenburg P 1.3 Büschel 3 Umschlag 9

Verehrter Herr und Freund

Die Allgemeine Zeitung enthält in Beilage Nummer 98 einen Artikel⁶⁷ über mich, der mir höchst unangenehm ist und mich zu einer Erwiderung nötigt. Daher beiliegende kleine Korrespondenz, deren baldigste Aufnahme ich wünsche. Ich werde Ihnen auch von dem darin erwähnten Schreiben an den Klerus baldmöglichst ein Exemplar zustellen.

Ihr intra Scyllam et Charybdim positus

Dr. Hefeles

Rottenburg, 10. April 1871

⁶⁶ Josip Juraj Stroj Mayer (1815–1905), seit 1849 Bischof von Diakovo, auf dem Vatikanum I entschiedener Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit (vgl. seine Konzilsrede vom 2. Juni 1870), unterwarf sich als letzter der österreichischen Bischöfe erst 1872; Andreas Posch, in: LThK² 9, 1114 f.

⁶⁷ Allgemeine Zeitung 1871 Apr 8, Beilage zu Nr. 98, S. 1712: »Es tritt in den sogenannten katholischen Blättern als Tatsache auf, daß Bischof von Hefeles dem Reigen der neukatholischen Bischöfe sich angeschlossen habe. Diese als solche hingestellte Tatsache wird im persönlichen Verkehr von römisch gesinnten Laien und Geistlichen bestens benützt. Wir können dagegen authentisch versichern, daß von Hefeles die Annahme des Unfehlbarkeitsdogmas als *schlechthin unvereinbar mit seinem Gewissen* hält, und ebenso, daß hierin eines Sinnes mit ihm die Mehrzahl seines Klerus ist. Allerdings wirkt Rom in seiner Art auf den Bischof, und sucht ihm das Bekenntnis, die Unfehlbarkeit sei ein in der Schrift und Tradition und durch den Ausspruch eines rechtmäßigen Konzils begründeter Glaubenssatz, durch verschiedene Mittel abzunötigen, so namentlich durch Verweigerung der Quinquennalfakultäten, so daß er bereits vor zwei Monaten sechzehn Brautpaaren in entfernteren Verwandtschaftsgraden die Dispens nicht erteilen und demnach dieselben nicht trauen konnte. Das sind Tatsachen, die ebenfalls ihre Wirkung nicht verfehlen werden.« Zum Ganzen vgl. Schüler, Presse (Anm. 3) 154–162.

[P. S.] Haben Sie, wenn möglich, die Güte, Herrn Professor von Kuhn, der heute nach Stuttgart kommt, mitzuteilen, was ich Ihnen hier schrieb, mit dem Beisatz, die an mir begangene Indiskretion nötige mich, einen Schritt, den ich verschieben wollte, jetzt zu tun. Der Münchner Artikel spricht von Verweigerung der *Quinquennalfakultäten*, allein um *diese* handelt es sich gar nicht, sondern um andere Fakultäten, die über die Quinquennalen hinaus gehen, auch handelt es sich nicht um *entfernere Verwandtschaftsgrade*, sondern um *Schwägerschaftsgrade*, und zwar um die beiden *ersten*⁶⁸.

Den gleichen Artikel, wie ins Volksblatt, schicke ich zugleich an die Redaktion der Allgemeinen Zeitung.

Sagen Sie Herrn Kuhn noch, das Schreiben an den Klerus⁶⁹, von dem im Artikel die Rede, sei das, welches er in Konzept gelesen, mit einigen Abänderungen.

VI

*Aktennotiz Johannes Evangelist Kuhns
über Verhandlungen mit Franz Heinrich Reusch
Bonn 1870 August 29*

eigenhändig

*Katholisch-Theologisches Seminar Tübingen, Abteilung für Mittlere und
Neuere Kirchengeschichte*⁷⁰

Nach Reuschs⁷¹ Mitteilung in Nürnberg⁷² anwesend:

Von *München*: Döllinger⁷³, Reischel [sic!]⁷⁴, Friedrich⁷⁵. *Prag*: Schulte⁷⁶, S. Mayer⁷⁷, Löwe⁷⁸. *Breslau*: Reinkens⁷⁹, Weber⁸⁰, anfangs

⁶⁸ Vgl. dazu auch das Schreiben Hefeles an Döllinger vom 11. März 1871; Text bei Schulte, *Altkatholizismus* (Anm. 21) 228–230.

⁶⁹ Gemeint ist Hefeles berühmtes Schreiben »An den hochwürdigen Clerus« vom 10. April 1871; vgl. dazu die Hinweise in der Einleitung.

⁷⁰ Die beiden im folgenden edierten Autographen Kuhns wurden Ende der 80er Jahre von Adrian Brants im Zuge seiner Recherchen für eine Dissertation über die theologische Erkenntnislehre Kuhns in einem Buch aus dem Nachlaß Karl Bihlmeyer (1874–1942) in der Seminarsbibliothek der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen entdeckt und an Prof. Dr. Rudolf Reinhardt übergeben, der mir beide Dokumente für diese Edition zur Verfügung stellte. Dafür sei ihm auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

⁷¹ Franz Heinrich Reusch (1825–1900), 1861 ordentlicher Professor für alttestamentliche Exegese in Bonn, 1871 als Gegner des Infallibilitätsdogmas suspendiert, 1872 exkommuniziert, 1873 altkatholischer Pfarrer in Bonn und Generalvikar des ersten altkatholischen Bischofs Reinkens. Reusch trat 1878 von seinen Ämtern zurück, da er mit einigen Entwicklungen in der altkatholischen Bewegung nicht einverstanden war; Remigius Bäumer, in: *LThK*² 8, 1267.

⁷² Vgl. zum Ganzen Schulte, *Altkatholizismus* (Anm. 21) 97–105; Text der einhellig angenommenen »Nürnberger Erklärung« ebd. 14–16.

auch Baltzer⁸¹. Braunsberg: Michelis⁸², Dittrich⁸³. Bonn: Reusch, Langen⁸⁴, Knoodt⁸⁵. Alle unterzeichneten sofort die vereinbarte Erklärung,

- ⁷³ Johann Joseph Ignaz von Döllinger (1799–1890), 1826 Professor für Kirchengeschichte in München; Georg Schwaiger, Ignaz von Döllinger, in: Fries/Schwaiger (Hg.), *Katholische Theologen* (Anm. 4) Bd. 3, 9–43; Denzler/Grasmück (Hg.), *Geschichtlichkeit und Glaube* (Anm. 33).
- ⁷⁴ Wilhelm Karl Reischl (1818–1873), 1867 Professor für Moraltheologie in München; Josef Schmid, in: LThK² 8, 1152.
- ⁷⁵ Johann Friedrich (1836–1917), 1862 Privatdozent in München, Sekretär von Kardinal Hohenlohe während des Vatikanums, 1872 Professor für Kirchengeschichte in München, im selben Jahr exkommuniziert, führender Altkatholik und Biograph Döllingers; Ewald H. Kessler, Johann Friedrich (1836–1917). Ein Beitrag zur Geschichte des Altkatholizismus, *Miscellanea Bavarica Monacensia* 55, München (Stadtarchiv/R. Wölflé) 1975.
- ⁷⁶ Johann Friedrich (von) Schulte (1827–1914), 1855 ordentlicher Professor für Kirchenrecht und deutsche Rechts- und Reichsgeschichte in Prag, 1873–1906 an der juristischen Fakultät in Bonn; August Franzen, in: LThK² 6, 516.
- ⁷⁷ Salesius (Anton) Mayer (1816–1876), Zisterzienser, 1856–1874 ordentlicher Professor für Moraltheologie in Prag, 1875 Abt des Stiftes Ossegg, Berater von Kardinal Schwarzenberg; Heribert Sturm (Hg.), *Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder*, Bd. 2, München (Oldenbourg) 1984, 616.
- ⁷⁸ Johann Heinrich Löwe (1808–1892), 1851 außerordentlicher, 1858 ordentlicher Professor für Philosophie in Prag, Freund Anton Günthers, gefördert von Kardinal Schwarzenberg; Eduard Winter, Johann Heinrich Löwe, in: *Österreichisches Biographisches Lexikon* 1815–1950, Bd. 5, Wien (Österreichische Akademie der Wissenschaften) 1972, 288. – Mayer und Löwe waren auf ausdrücklichen Wunsch von Kardinal Schwarzenberg nach Nürnberg gekommen; Schulte, *Altkatholizismus* (Anm. 21) 97.
- ⁷⁹ Joseph Hubert Reinkens (1821–1896), 1857 ordentlicher Professor für Kirchengeschichte in Breslau, 1870 suspendiert, 1872 exkommuniziert, 1873 erster Bischof der Altkatholiken in Deutschland; Hermann Josef Sieben (Hg.), *Joseph Hubert Reinkens. Briefe an seinen Bruder Wilhelm* (1840–1873). Eine Quellenpublikation zum rheinischen und schlesischen Katholizismus des 19. Jahrhunderts und zu den Anfängen der Altkatholischen Bewegung, 3 Bde., *Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte* 10, Köln (Böhlau) 1979.
- ⁸⁰ Theodor Weber (1836–1906), 1870 Gymnasialprofessor und Dozent an der Universität Breslau, 1872 außerordentlicher, 1878 ordentlicher Professor für Philosophie daselbst, Schüler Anton Günthers und Freund von Reinkens, 1890 Generalvikar, 1895 Weihbischof, 1896 Bischof der Altkatholiken in Deutschland; W. Küppers, in: RGG³ 6, 1554. – Bei Schulte, *Altkatholizismus* (Anm. 21) 97–105, wird Weber nicht als Teilnehmer der Zusammenkunft, sondern nur als Unterzeichner der Nürnberger Erklärung genannt.
- ⁸¹ Johann Baptist Baltzer (1803–1871), 1830 Professor für Dogmatik in Breslau, 1854 Vertreter Anton Günthers in Rom, Verlust der *missio canonica*, da er sich dem Urteil über Günther nicht unterwarf, nach 1870 altkatholisch; Remigius Bäumer, in: LThK³ 1, 1379 f.
- ⁸² Friedrich Michelis (1815–1886), 1864 Professor für Philosophie in Braunsberg; Paul Wenzel, in: LThK² 7, 405.
- ⁸³ Franz Dittrich (1839–1915), 1872 Professor für Kirchengeschichte, Kirchenrecht und christliche Kunst in Braunsberg; Ernst Manfred Wermter, in: LThK² 3, 428 f.
- ⁸⁴ Joseph Langen (1837–1901), 1864 ordentlicher Professor für Neues Testament in Bonn, 1870 altkatholisch; Remigius Bäumer, in: LThK² 6, 785 f.
- ⁸⁵ Franz Peter Knoodt (1811–1889), 1845 Professor für Philosophie in Bonn, 1870 altkatholisch, 1878 Generalvikar von Bischof Reinkens; Paul Wenzel, in: LThK² 6, 359.

nur Reusch und Langen setzten [?] ihre Unterzeichnung auf eine Verständigung mit Dieringer⁸⁶ und Hilgers⁸⁷ aus.

Zur Mitunterzeichnung sollen eingeladen werden alle aktiven und gewesenen Dozenten der Theologie, des kanonischen Rechts, der Philosophie und Geschichte an Universitäten, Lyceen und ^{a-a} Seminarien⁸⁸ (also auch Welte⁸⁹ und Scharpff⁹⁰).

Die Unterschriften sind nach München zu senden bis zum 9. September. Am 10. soll die Erklärung mit den Unterschriften publiziert werden.

Reusch meint: wenn wir *nicht* unterzeichnen wollten, so könnten wir eine eigene Erklärung (bis dahin) abgeben oder der Nürnberger Erklärung im allgemeinen, vorbehaltlich einzelner Teile derselben, beitreten. Irgendeine Kundgebung schein*e notwendig*, nachdem einzelne Bischöfe bereits entschieden für das Dekret vom 18. Juli aufgetreten, und nachdem andererseits öffentliche Protestationen, wie die Münchener⁹¹, die auch in Würzburg zirkuliere, und die Königswinterer⁹², die am Rhein massenhaft unterzeichnet werde, publiziert seien.

Auch das, was in Fulda⁹³ vorgehe, dränge zur Entscheidung. Längeres Schweigen verspreche keinen Gewinn für die Sache. Daß die Minoritätsbischöfe, die fest bleiben wollen vorerst nur durch Nichtpublikation reden, sei in der Ordnung; das Vorgehen der entge[gen]ges[etzten] Partei werde sie bald nötigen, bestimmter zu werden.

^{a-a} Streichung: Gymnasien.

⁸⁶ Franz Xaver Dieringer (1811–1876), 1843 ordentlicher Professor für Dogmatik und Homiletik in Bonn, unterwarf sich 1871 dem Infallibilitätsdogma und wurde Pfarrer in Veringendorf (Erzdiözese Freiburg); Erwin Gatz, Franz Xaver Dieringer, in: Fries/Schwai-ger (Hg.), *Katholische Theologen* (Anm. 4) Bd. 3, 60–86.

⁸⁷ Bernhard Josef Hilgers (1803–1874), 1846 ordentlicher Professor für Kirchengeschichte in Bonn, 1872 suspendiert und zusammen mit Knoodt, Langen und Reusch exkommuniziert; BBKL 2, 858 f.

⁸⁸ Vgl. nun die umfassende Darstellung bei Erwin Gatz (Hg.), *Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischen Konzil. Mit Weihestatistiken der deutschsprachigen Diözesen, Römische Quartalschrift-Supplementheft 49*, Rom (Herder) 1994.

⁸⁹ Benedikt (von) Welte (1805–1885), 1838 Professor für Altes Testament in Tübingen, 1857 Domkapitular in Rottenburg; Stephan Jakob Neher, *Personalkatalog der seit 1813 ordinierten und in der Seelsorge verwendeten Geistlichen des Bistums Rottenburg, Schwäbisch Gmünd (Odenwaldt und Lautenschlager)* ¹1894, 53.

⁹⁰ Franz Anton Scharpff (1809–1879), 1843 Professor für Kirchengeschichte in Gießen, 1852 Stadtpfarrer in Mengen, 1861 Pfarrer in Nendingen, 1862 Domkapitular in Rottenburg; Stephan Jakob Neher, *Personal-Katalog der seit 1813 ordinierten und in der Seelsorge verwendeten Geistlichen des Bistums Rottenburg, Rottenburg a.N.* (J. Roth) ²1885, 54.

⁹¹ Vgl. Schulte, *Altkatholizismus* (Anm. 21) 188 f.; Schatz, *Vaticanum I* (Anm. 2) Bd. 3, 222.

⁹² Vgl. Schulte, *Altkatholizismus* (Anm. 21) 105–107.

⁹³ Zu dieser schwach besuchten Fuldaer Konferenz der deutschen Bischöfe vom 30. August bis zum 1. September 1870 vgl. Schatz, *Vaticanum I* (Anm. 2) Bd. 3, 226–229.

Noch sei die Wiederaufnahme von jährlichen Versammlungen, im nächsten Jahre schon zu Ostern in Erfurt beschlossen worden. Von Schulte werde in ein paar Monaten eine ausführliche Denkschrift erscheinen.

Bonn, 29. August 1870

VII

Johannes Evangelist Kuhn

Erklärung zu den Vatikanischen Beschlüssen

[Tübingen, kurz nach 1870 Juli 18]

eigenhändig

Katholisch-Theologisches Seminar Tübingen, Abteilung für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte

Infolge der im Vatikan am 18. Juli von einer großen Anzahl von Bischöfen gefaßten Beschlüsse über die kirchliche Vollgewalt der römischen Bischöfe und deren persönliche Unfehlbarkeit in ^{a-a} Sachen des Glaubens und der Sitten ist allenthalben eine große Beunruhigung ^b und Verwirrung^b der katholischen Gewissen entstanden. ^{c-c} Wir in unseren Kreisen als Lehrer der zum Priestertum sich heranbildenden Jünglinge ^dsehen uns^d in die peinliche Lage versetzt, Aufklärung zu geben über ^{e-e} die Bedeutung der *fehlenden Zustimmung* einer beträchtlichen Anzahl der bedeutendsten Bischöfe zu jenen Beschlüssen, die zum Vatikanischen Konzil in Rom erschienen und bis zu jenem Tage mit allem Eifer an den Arbeiten desselben tätig gewesen waren.

Ohne der Entwicklung des aus dem Dissens der eben genannten Bischöfe hervorgegangenen innerkirchlichen Konflikts vorgreifen ^{f-f} und uns eine der Autorität der Bischöfe, ^gwelche der Heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren^g, zu nahetretende Stellung zu demselben anmaßen zu wollen, dürfen wir doch, die wir tagtäglich aufgefordert sind ^{h-h} von unserem Glauben Zeugnis und Rechenschaft zu geben denen, als deren Lehrer wir bestellt sind, nicht schweigen über unsere Stellung zu Verhandlungen über jene großen und tiefeingreifenden Fragen, wie sie für und gegen von den zum Vatikanischen Konzil berufenen und erschienen Bischöfen im Verlauf mehrerer Monate gepflogen worden sind.

^{a-a} Streichung: Bestimmung

^{c-c} Streichung: und sind

^{e-e} Streichung: den Konflikt

^{f-f} Streichung: zu wollen

^{h-h} Streichung: werden

Daher bekennen wir ⁱaufgrund unseres bisherigen Glaubens und unserer ⁱwissenschaftlichen Erforschungen der Quellen desselben in Schrift und Überlieferungⁱ offen und freimütig unser völliges Einverständnis mit ^kder Substanz alles dessen^k, was die dissentierenden Bischöfe gegen die Zulässigkeit jener Dekrete in den Kongregationen und in schriftlichen Erklärungen und Abhandlungen ausgesprochen haben.

Einwendungen erheben sich gegen

- a) die Vorbereitungen zum Konzil
- b) die Geschäftsordnung
- c) die Leitung und den Gang der Verhandlungen
- d) gegen die Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit

Haneberg fragt: Ist es möglich bis zum 18. Juli etwas für unwahr und von da an für wahr zu halten?

Die kirchliche Lehrautorität ist keine konstituierende. Die geoffenbarte und zum unbedingten Glauben verbindende Wahrheit ist in dem geschriebenen und überlieferten Wort der Apostel enthalten, und der Kirche kommt es zu, daraus zu schöpfen und den Gläubigen die Wahrheit zu proponieren. In der Regierungsgewalt des Papstes ist auch die Lehrgewalt enthalten, die sich aber auf die der Kirche zu stützen hat und darnach zu gelten hat, auszulegen ist etc.

ⁱ Streichung: Forschungen